

GEMEINDE PFINTAL

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Mehrfamilienhäuser Horster Graben“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum vorhaben- bezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Mehrfamilienhäuser Horster Graben“, Pfinztal

Projekt-Nr.

23106

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

Interne Prüfung: MR, 10.10.2023

Datum

11.12.2023



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1. Derzeitige Nutzung.....	2
2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	3
2.2.1 Höhere Pflanzen	3
2.2.2 Säugetiere	3
2.2.3 Vögel.....	3
2.2.4 Amphibien.....	4
2.2.5 Reptilien.....	4
2.2.6 Schmetterlinge	5
2.2.7 Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen	5
3. Empfohlener Untersuchungsumfang	5
 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot umrandet)	1
Abb. 2: Die unterschiedlichen Habitatstrukturen des Geltungsbereichs.....	2
 Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang.....	5

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) in Pfinztal-Wöschbach zur Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser.

Der Geltungsbereich zum B-Plan ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 1.652 m² ein. Das Untersuchungsgebiet für die ASVP entspricht dem Geltungsbereich.

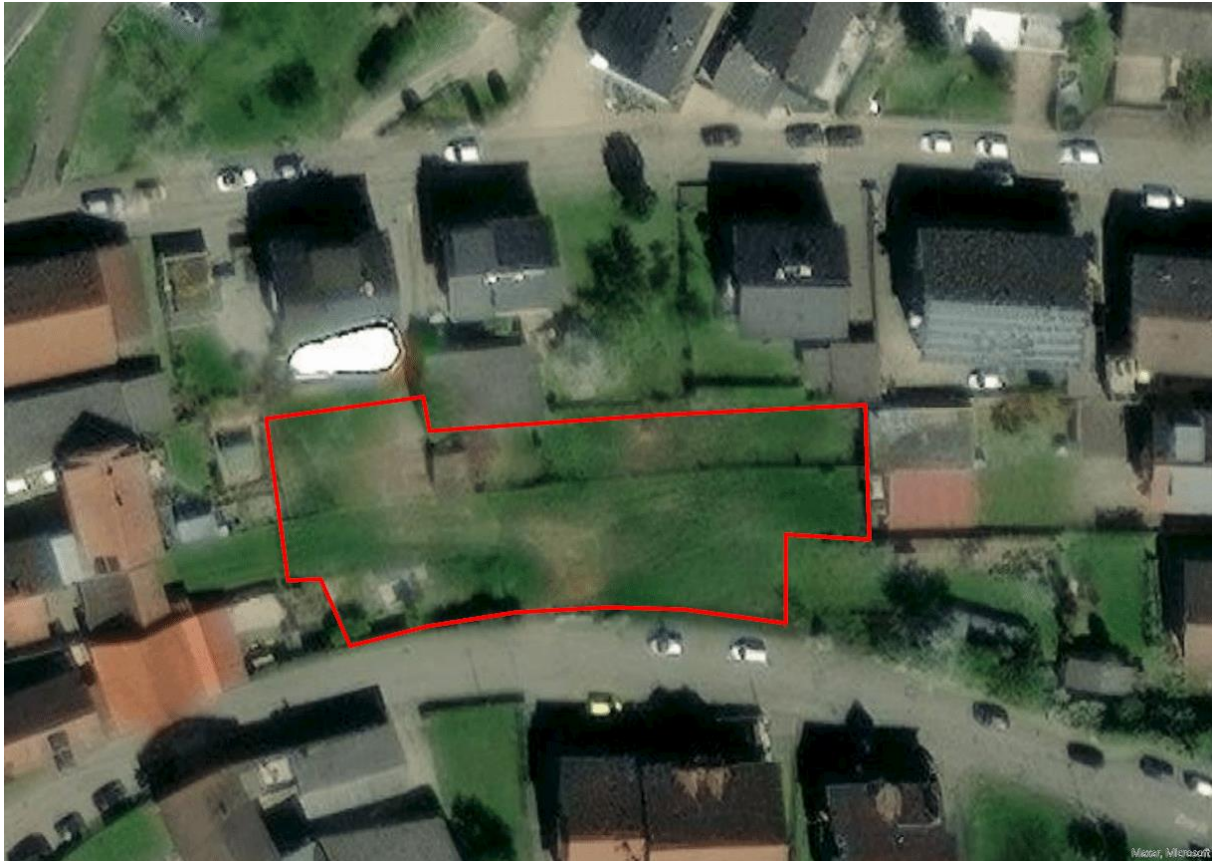


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot umrandet)
(Quelle Luftbild ESRI)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit der Geltungsbereich Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wurde, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 27.09.2023 statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1. Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich ist in der Straße „Horster Graben“ im Norden von Pfinztal-Wöschbach lokalisiert und erstreckt sich über die Flurstücke 2554/1, 2556/1 und 2555/1 (teilweise). Der Geltungsbereich ist von Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten umgeben.

Beim Geltungsbereich handelt es sich um eine brachliegende Fläche, die im zentralen Bereich überwiegend mit Gräsern und Ruderalvegetation bewachsen ist. Im nördlichen Randbereich befindet sich eine im Zerfall befindliche Stallung (Abb. 2).



Abb. 2: Die unterschiedlichen Habitatstrukturen des Geltungsbereichs
(Fotos: bhmp 2023)

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend. Diese speziellen Standortbedingungen sind in der Planfläche nicht vorhanden.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Aufgrund der Nutzung im Umfeld, der daraus resultierenden Strukturarmut sowie der Nähe zum menschlichen Siedlungsbereich ist auszuschließen, dass streng geschützte Säugetierarten, mit Ausnahme der Fledermäuse, essenzielle Habitatbestandteile in der Planfläche und deren direktem Umfeld haben.

Für Fledermäuse bietet die im Zerfall befindliche Stallung potenzielle Tagesquartiere. Diese stellen jedoch keine essenziellen Quartierstrukturen dar.

Der Geltungsbereich hat eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Gleich- und höherwertige Nahrungshabitate befinden sich im nahegelegenen Offenland. Eine essenzielle und damit artenschutzrechtliche Bedeutung kommt dem Geltungsbereich in Bezug auf diese Funktion daher nicht zu.

Bedeutende Leitstrukturen (z. B. weitläufige, miteinander verbundene Heckenstrukturen oder Baumreihen) sind weder im kleinräumigen Geltungsbereich noch in dessen unmittelbarer Umgebung vorhanden. Zudem ist von erheblichen Störungen lichtsensibler Arten durch die angrenzende Siedlungsbeleuchtung auszugehen.

Bei Beseitigung der Stallung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Anfang November bis Ende Februar) können Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Habitatpotenzial des Geltungsbereichs ist für Vögel insgesamt gering. Es ist vor allem mit ubiquitären Arten des Siedlungsraumes zu rechnen, die den Geltungsbereich sowie die angrenzenden Gartenanlagen vornehmlich zur Nahrungssuche nutzen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Wegfall einzelner Brutplätze allgemein weit verbreiteter Arten mit stabilen Beständen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet und daher – bei Vermeidung des Tötungsverbot durch Bauzeitenbeschränkungen – keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auslöst.

Für in ihrem Bestand abnehmende Arten (Rote Liste und Vorwarn-Liste) bietet der Geltungsbereich aufgrund der Kleinräumigkeit und Strukturarmut keine essenzielle Habitatfunktion.

Vor allem Haussperlinge, die während der Begehung im Bereich der benachbarten Wohnbebauung nachgewiesen wurden, können den Geltungsbereich zeitweise zur Nahrungssuche nutzen. Die Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches sind diesbezüglich nicht als essenziell zu werten, da im nahen Umfeld der Planung gleich- und höherwertige Nahrungshabitate vorhanden sind.

Die Baufeldräumung ist außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die o.g. Bauzeitenbeschränkung eingehalten wird. Ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.4 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien kann aufgrund fehlender Gewässer im Planbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Der Geltungsbereich weist vor allem im nördlichen Randbereich entlang der Bestandsgebäude aber auch in den übrigen Bereichen Habitatpotenzial für Mauer- und Zauneidechse auf. Die hier vorhandenen Unterschlupfmöglichkeiten innerhalb der Grasschicht und warme, besonnte Bereiche der angrenzenden Gartenmauern, werden vor allem von der Mauereidechse bevorzugt.

Zudem ist aufgrund der guten Habitateignung für Zauneidechsen, vor allem in Bereichen, wo die dichten Grasbestände zu den niedriger bewachsenen Grünflächen mit vereinzelt offenen Bodenstellen übergehen, ein Vorkommen dieser Art nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen weiterer prüfrelevanter Reptilienarten kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um die tatsächliche Nutzung durch Eidechsen zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

Alternativ ist auch eine worst-case-Annahme bezüglich des Eidechsen-Vorkommens im Geltungsbereich denkbar (siehe Kap. 3), da eine tatsächliche Besiedlung sehr wahrscheinlich und die Betroffenheit durch die geplante Bebauung sehr gut abschätzbar ist. Zudem liegen bewährte Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wirksamkeit vor. Im vorliegenden Fall ist eine Vergrämung der Tiere aus dem Geltungsbereich in ein zuvor hergestelltes Ersatzhabitat möglich.

Eine worst-case-Betrachtung bedarf der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB).

2.2.6 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Diese sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Daher besteht keine Habitat-eignung für artenschutzrechtlich relevante Arten der Artengruppe Fische und Rundmäuler, Libellen, Wasserkäfer und Weichtiere.

Zudem ist für Totholzkäfer kein Totholz innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher für die Artengruppen Fische und Rundmäuler, Libellen, Weichtiere und Käfer mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener Untersuchungsumfang

Das Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten im Geltungsbereich ist insgesamt gering.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen, Vögeln und Eidechsen ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen bei Umsetzung der Planung nicht auszuschließen. Dies kann bei Fledermäusen und Vögeln durch die Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden (Baufeld-räumung inkl. Stallung im Winterhalbjahr zwischen 1. November und 28. Februar).

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG für Eidechsen zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmender Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1). Mit Zustimmung der UNB ist auch eine worst-case-Analyse möglich.

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Eidechsen	3 Begehungen - 1 x Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - 2 x Kontrolle dieser Strukturen <u>Alternativ: worst-case-Annahme (Zustimmung UNB erforderlich!)</u>	März – Mai	April